

KIT Campus Ost an der Rintheimer Querallee 2, Karlsruhe-Rintheim**Hier:****Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

Inhaltsverzeichnis:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	1
Bundesnetzagentur, 16.04.2020	2
BUND, NaBu, LNV, 15.05.2020	2
Bürgerverein Rintheim, 14.05.2020	4
Deutsche Telekom Technik GmbH, 25.03.2020	5
Netzservice Stadtwerke Karlsruhe, 20.04.2020	6
Polizeipräsidium Karlsruhe, 26.03.2020	10
Präsidium Technik, Logistik und Service der Polizei, Abt. 3 – Ref. 32, 06.04.2020.....	10
RP Freiburg, Forstdirektion ForstBW.....	12
RP Karlsruhe, Höhere Raumordnungsbehörde, Abteilung 2, 27.04.2020.....	12
Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege	13
Stellungnahme 02.04.2020.....	13
Verkehrsbetriebe Karlsruhe, 04.05.2020	14
ZJD - Naturschutzbehörde, 22.05.2020	16
ZJD Immissions- und Arbeitsschutzbehörde, 18.05.2020	25
ZJD – Untere Abfall- und Altlastenbehörde, 11.05.2020	26
Nachbarschaftsverband Karlsruhe, 26.05.2020.....	28
Forstamt Untere Jagdbehörde, 25.05.2020	29
Forstamt Waldzentrum, 25.05.2020.....	30

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 19.03.2020	
Beruft sich auf Stellungnahme vom 02.11.2018	Kenntnisnahme.
Stellungnahme vom 02.11.2018	
Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	
Bundesnetzagentur, 16.04.2020	
<p>Es wurde eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Die in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber wurden benannt. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Die angefragte Standortplanung befindet sich im Schutzbereich mehrerer Funkstellen für den Ortungsfunk/Radar. Da Beeinträchtigungen dieser Funkstellen durch die geplante Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden können, wurde empfohlen sich mit den genannten Betreibern in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Die genannten Richtfunk- und Ortungsfunkbetreiber wurden zu einer möglichen Beeinträchtigung befragt. Aus den Rückmeldungen der Betreiber ergaben sich keine Konflikte mit der geplanten Bebauung.</p>
<p>Das Plangebiet befindet sich im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur. Deshalb wurde die Anfrage zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur Referat 511 in Mainz.</p> <p>Durch dieses wird noch untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden. Sollten hier noch besondere Festlegungen zu berücksichtigen sein, erfolgt eine Benachrichtigung darüber in einem gesonderten Schreiben.</p>	<p>Eine Rückmeldung ist nicht erfolgt, Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die notwendigen Schutzabstände eingehalten sind.</p>
BUND, NaBu, LNV, 15.05.2020	
<p>Es ist anzuerkennen, dass die konservatorischen und kompensatorischen Maßnahmen einen hohen Standard aufweisen.</p>	<p>Die Anregung wurde übernommen.</p>

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
Zusätzliche Anregung, in das insektenfreundliche Beleuchtungskonzept auch die Verwendung von Leuchtmitteln mit einer Lichttemperatur von 3000 Kelvin aufzunehmen.	
Bei der Durchsicht ergaben sich weiterhin folgende Fragen und Hinweise:	
<p><u>Weitere Fragen und Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Planzeichnung sind nur 2 Bäume ausgewiesen, welche für den Heldbock zu erhalten sind. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind jedoch insgesamt 13 Bäume als zu erhaltende Gehölze gekennzeichnet. Bitte diese Diskrepanz prüfen und im Bebauungsplan korrigieren. 	Die Planzeichnung wurde entsprechend ergänzt.
<ul style="list-style-type: none"> - In der saP ist beim Heldbock ein Verbotstatbestand angekreuzt S. 81. Dies ist im Widerspruch zu den Ausführungen im Text sowie zu den beschriebenen Maßnahmen. Bitte diese Diskrepanz prüfen. 	Diese Anmerkung wurde übernommen. Der Sachverhalt wurde geprüft. Auf S. 85 der aktualisierten saP wurde nun angegeben, dass hier kein Verbotstatbestand eintritt. (gepr. 02.06.)
<ul style="list-style-type: none"> - Es ist eine Liste von Arten aufgeführt, die nicht gepflanzt werden dürfen und bei zufälliger Ansiedlung entfernt werden müssen <u>nicht aber die Beifuß-Ambrosie</u>. Es sollte erwogen werden, diese Art zu ergänzen. 	Die Liste wurde entsprechend ergänzt.
<ul style="list-style-type: none"> - Der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung wird begrüßt, um damit sicherzustellen, dass die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden. 	Kenntnisnahme
<ul style="list-style-type: none"> - In Hinblick auf die Einsaat der Wildkraut-Gras-Mischung ist das Saatgut im Einvernehmen mit dem UA Fachbereich Ökologie festzulegen. 	Dies wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.
<ul style="list-style-type: none"> - Eine ausführliche und verbindliche Beschreibung der zu treffenden Baumschutzmaßnahmen muss Bestandteil der Vertragsunterlagen für ausführende Firmen sein. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist die Bauleitung 	Der Baumschutz wird in den städtebaulichen Vertrag unter § 3 mit aufgenommen. Kontrollen erfolgen im Rahmen der personellen Kapazitäten.

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>verantwortlich, die Einhaltung der Vorgaben und Beratung im Einzelfall hat durch die ÖBB zu erfolgen und muss Teil von deren Beauftragung werden. Eine stichprobenhafte Kontrolle durch die Stadtverwaltung wird angeregt, bei der Bauabnahme ist die Einhaltung der umweltfachlichen Planungsfestsetzungen sowie der Zustand der Bäume zu erfassen. (Begründung: Die Naturschutzverbände haben ja leidvolle Erfahrungen in Karlsruhe, wie durch Baumaßnahmen Bäume geschädigt worden sind, obwohl sie zu erhalten gewesen wären.)</p>	
<p>Bürgerverein Rintheim, 14.05.2020</p>	
<p>Der Bürgerverein Rintheim stimmt der Planung zu und begrüßt die Durchgrünung des Areals der ehemaligen Mackensen-Kaserne einschließlich der Dach- und Fassadenbegrünung, möchte aber folgende Anregung geben:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Dachbegrünung</u> Die Dachbegrünung ist durchweg als Extensivbegrünung mit einem Wert des Dachbegrünungssubstrats von mindestens 12 cm angesetzt (Umweltbericht Maßnahme M13) Dazu wird festgestellt (2.6.3): <i>Von dem festgesetzten Pflanzgebot zur flächenhaften Dachbegrünung mit einer mind. 12 cm dicken Substratschicht sowie der festgesetzten Fassadenbegrünung geht eine leichte klimatisch ausgleichende Wirkung aus.</i> Um die klimatisch ausgleichende Wirkung zu erhöhen, sollte für einen (kleineren) Teil eine intensive Dachbegrünung mit <u>deutlich</u> mehr als >12 cm vorgeschrieben werden, die artenreicher ist und über die Verdunstungsleistung die dachnahen Luftmassen daher auch stärker kühlt. Weiter wird im Klimaanpassungsplan von 2015 ausgeführt, dass bei Dachbegrünung von > 12</p>	<p>Auf geeigneten Dachflächen wird von Stadtseite grundsätzlich eine Kombination von Begrünung und Photovoltaik angestrebt, die im städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger geregelt wird. Die Kombination ist grundsätzlich nur mit einer Extensivbegrünung praktikabel, da eine Intensivbegrünung mit hohem Aufwuchs nicht mit einer Photovoltaikanlage vereinbar und pflegbar ist. Darüber hinaus zielt eine Intensivbegrünung neben der klimatischen Wirkung auch auf die Erlebbarkeit von Grün in stark versiegelten Gebieten ab. Eine entsprechende Nutzung der Dächer als „Aufenthaltsraum“ ist im Plangebiet nicht vorgesehen. Hinzu kommt, dass durch die Lage inmitten unterschiedlicher Grünräume (Hardtwald, Hauptfriedhof, Kleingartenanlagen) von keiner thermischen Belastungssituation im Plangebiet auszugehen ist,</p>

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>cm die Wirkung minimalst bezüglich klimatischer Wirkung ist, die Blattmasse durch Büsche etc. benötigt. Vorzugsweise sollte eine intensive Dachbegrünung mit deutlich mehr als > 12 cm im Zentrum des Campus vorgesehen werden (im Bereich SO1), weil dort die Begrü- nungsdichte am geringsten ist.</p> <p>Eine teilweise intensivere Dachbegrünung, auch als Vorzeigeobjekt, stünde der wichtigsten Forschungseinrichtung in der Region gut zu Gesicht.</p>	<p>zumal zahlreiche Maßnahmen zur Klimaanpassung in der Planung vorgesehen sind: Baumpflanzungen, Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Begrünung von Tiefgaragen, wasserdurchlässigen Materialien auf Stellplätzen, Verpflichtung zur hellen Fassadengestaltung, wasserdurchlässige Befestigung von nicht überbauten Flächen.</p> <p>Aus ökologischer Sicht wird die extensive Dachbegrünung vor allem durch die Lage im naturnahen und gehölzreichen Umfeld präferiert. Die geplante extensive Dachbegrünung mit ausgewählten standorttypischen Arten entspricht den mageren und kargen Offenlandlebensräumen der Hardtplatten. Vorteilhaft ist hier die Robustheit und Fähigkeit sich selbst zu erhalten. Die an einen Extremstandort angepassten Arten benötigen keine zusätzliche Wässerung bei längeren Hitzeperioden. Geeignete Spezialisten werden sich langfristig etablieren und erhalten und so könnte die Dachbegrünung einem natürlichen Standort nahekommen.</p> <p>Für eine intensive Begrünung würde die mächtigere Bodenschicht sprechen, die es frost- und trockenheitsempfindlichen Bodentiere erlaubt, hier dauerhaft zu überleben. Dies könnte aber auch durch eine strukturiert und abwechslungsreich angelegte Extensivbegrünung mit partiellen Substrathügeln erreicht werden. Allerdings erachten wir dies in Anbetracht der Lage mit ausreichend vorhandenen Naturflächen in der Umgebung als nicht erforderlich. Hier sehen wir die notwendige Bewässerung in den Sommermonaten eher als kritisch an.</p>
Deutsche Telekom Technik GmbH, 25.03.2020	
Im Planbereich der oben genannten Bau- maßnahme befinden sich teilweise Tele- kommunikationsanlagen der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum	Land und KIT werden über die Hinweise der Telekom zur Bauausführung informiert.

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK - Anlagen müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Telekom gibt Hinweise zur Bauausführung.</p>	
<p>Netzservice Stadtwerke Karlsruhe, 20.04.2020</p>	
<p>Stromversorgung</p>	
<p>Hinweis auf mehrere im Plangebiet verlaufende Kabeltrassen, die bei der Festlegung vom Baumstandorten zu berücksichtigen sind und über deren Verbleib der Grundstückseigentümer entscheiden muss.</p> <p>Die zukünftige Bebauung kann über die bestehenden Kabeltrassen versorgt werden, wenn diese später noch zu den Lastschwerpunkten und zum Abnahmeverhalten passen.</p> <p>Voraussichtlich wird aber ein Zusammenspiel aus bestehenden und neuen Kabeltrassen und Trafostationen erforderlich sein. Die Stadtwerke bitten daher darum, über die weitere Entwicklung zu informiert zu werden.</p> <p>In Abhängigkeit von den Eigentumsverhältnissen und den Lagen der Versorgungsstrassen werden ggf. dingliche Sicherungen erforderlich.</p>	<p>Zum großen Teil werden die Leitungen im Gebiet im Zuge der Baumaßnahmen frisch verlegt vorzugsweise innerhalb der internen Erschließung.</p> <p>Soweit ausgewiesene Baumstandorte dennoch in Konflikt mit vorhanden Leitungen geraten, ermöglicht eine Öffnungsklausel innerhalb der textlichen Festsetzungen von den vorgeschlagenen Baumstandorten abzuweichen, so dass Konflikte mit Baumpflanzungen im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes planerisch gelöst werden können.</p> <p>Über den Verbleib oder eine eventuelle Verlagerung der Leitungen wird das Land bzw. das KIT sich eng mit den Stadtwerken abstimmen.</p> <p>Dingliche Sicherungen werden je nach Bedarf in Abstimmung mit dem Land erfolgen.</p>
<p>Gas- und Wasserversorgung</p>	
<p><u>Wasser:</u></p> <p>Der Campus Ost wird derzeit lediglich über eine Wasseranschlussleitung DN 250 versorgt. Diese läuft vom Kreuzungsbereich Rintheimer Querallee/ Hagsfelder Allee (also im Südwesten des Plangebiets) zum von dort nächstgelegenen Gebäude. Die genaue Trasse der Anschlussleitung ist nicht bekannt.</p> <p>Es wird empfohlen, die Wasserversorgung des KIT im Zuge des B-Plan-Verfahrens</p>	<p>Zum großen Teil werden die Leitungen im Gebiet im Zuge der Baumaßnahmen frisch verlegt vorzugsweise innerhalb der internen Erschließung.</p> <p>Soweit ausgewiesene Baumstandorte dennoch in Konflikt mit vorhanden Leitungen geraten, ermöglicht eine Öffnungsklausel innerhalb der textlichen Festsetzungen von den vorgeschlagenen Baumstandorten abzuweichen, so dass Konflikte mit Baumpflanzungen im Rahmen der Umsetzung</p>

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>bzw. der anschließenden Baumaßnahmen grundsätzlich zu überdenken. Dabei sollten die Themen Versorgungssicherheit (eventueller zweiter Anschluss des internen KIT-Netzes an unser Versorgungsnetz) und Löschwasser (erforderliche Löschwassermenge, erforderlicher Druck an der/den Übergabestelle(n)) geregelt werden. Bei weiteren Wasseranschlussleitungen würden wir hierfür konfliktfreie Trassen benötigen. Falls die bestehende Anschlussleitung beibehalten werden soll, sind die auf bzw. in deren Nähe geplanten Baumstandorte nicht realisierbar.</p> <p>In der nordwestlichen Ecke des Grundstücks verläuft die Wasseranschlussleitung der Bundeswehrfachschule auf einer Länge von ca. 5 m über das Grundstück des Campus Ost. Hierfür bitten wir um ein Leitungsrecht, sowie um dingliche Sicherung.</p> <p>Gas:</p> <p>Der Campus Ost wird über die Büchiger Allee mit Gas versorgt. Die Hochdruck-Anschlussleitung führt in die im Norden gelegene Gasdruckregelanlage. Bäume sollen einen Abstand von mindestens 2,50 m zur Leitung einhalten (ob dies der Fall ist, kann mittels Planzeichnung nicht beurteilt werden). Eine weitere Erhöhung des Gasbezugs ist möglich (vgl. Seite 13 der Begründung), wobei diese nicht bis ins Unendliche gesteigert werden kann.</p>	<p>des Bebauungsplanes planerisch gelöst werden können.</p> <p>Über den Verbleib, eine eventuelle Verlagerung der Leitungen bzw. der notwendigen Versorgung des Gebiet wird das Land bzw. das KIT sich eng mit den Stadtwerken abstimmen</p> <p>Leitungsrecht wurde entsprechend in der Planzeichnung ergänzt. Eine dingliche Sicherung kann über den städtebaulichen Vertrag geregelt werden.</p> <p>Dies wird bei Baumpflanzungen berücksichtigt. Soweit ausgewiesene Baumstandorte dennoch in Konflikt mit vorhandenen Leitungen geraten, ermöglicht eine Öffnungsklausel innerhalb der textlichen Festsetzungen von den vorgeschlagenen Baumstandorten abzuweichen, so dass Konflikte mit Baumpflanzungen im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes planerisch gelöst werden können.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Kommunikations- und Informationstechnik	
<p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu. Parallel zur nördlichen sowie zur westlichen Plangrenze verlaufen außerhalb des Gebiets Trassen mit CU-FM- sowie LWL-Kabeln. Da die Abstände zu den Plangrenzen nur gering sind, bitten wir darum, auch diese Trassen bei der Festlegung von Baumstandorten zu berücksichtigen.</p>	<p>Zum großen Teil werden die Leitungen im Gebiet im Zuge der Baumaßnahmen frisch verlegt vorzugsweise innerhalb der internen Erschließung.</p> <p>Soweit ausgewiesene Baumstandorte dennoch in Konflikt mit vorhandenen Leitungen geraten, ermöglicht eine Öffnungsklausel innerhalb der textlichen Festsetzungen von den vorgeschlagenen Baumstandorten abzuweichen, so dass Konflikte mit</p>

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Innerhalb des Plangebiets sind teilweise erdverlegte CU-FM-Kabel sowie LWL-Leerrohrtrassen verlegt. Diese sind zu schützen und dürfen nicht beschädigt werden. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Ein Überbauen der Trassen ist nicht erlaubt.</p>	<p>Baumpflanzungen im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes planerisch gelöst werden können.</p> <p>Über den Verbleib, eine eventuelle Verlagerung der Leitungen bzw. der notwendigen Versorgung des Gebiet wird das Land bzw. das KIT sich eng mit den Stadtwerken abstimmen</p>
Fernwärmeversorgung	
<p>Wir möchten auf die im Oktober 2018 bereits abgegebene Stellungnahme verweisen. Die Bestands Leitungen der Fernwärme nebst Schutzstreifen sind nach unserer Auffassung im B-Plan nicht mit Geh- Fahr und Leitungsrecht dargestellt.</p> <p>An der südöstlichen Grenze des B-Plan Vor- entwurfes liegt eine Bestandsleitung der Fernwärme.</p> <p>Ebenso an der nördlichen Abgrenzung in der Büchiger Allee, hier ist zu prüfen inwie- weit die Bebauung „E“ nicht im Konflikt mit der Bestandsleitung der Fernwärme steht.</p> <p>Viele Bestandsgebäude im Plangebiet sind momentan an die Fernwärme angebunden. Diese Hausanschluss-Leitungen sind eben- falls entsprechend zu sichern.</p> <p>Das Bestandsnetz der Fernwärme kann beim Kataster der Stadtwerke-Netzservice erhoben werden.</p> <p>Es ist zu prüfen, inwieweit die Bestandslei- tungen der Fernwärme durch die Festset- zungen im B-Plan- der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M2) betroffen sind.</p> <p>Die Bestandsleitungen der Fernwärme sind im B-Plan mit entsprechendem Geh- Fahr und Leitungsrecht zu sichern. Hierbei ist die Grabenbreite plus 2 m zu beiden Seiten als Schutzstreifen zu berücksichtigen. Die ge- samte Breite ist von Bepflanzung mit</p>	<p>Zum großen Teil werden die Leitungen im Gebiet im Zuge der Baumaßnahmen frisch verlegt vorzugsweise innerhalb der inter- nen Erschließung.</p> <p>Soweit ausgewiesene Baumstandorte den- noch in Konflikt mit vorhanden Leitungen geraten, ermöglicht eine Öffnungsklausel innerhalb der textlichen Festsetzungen von den vorgeschlagenen Baumstandorten ab- zuweichen, so dass Konflikte mit Baum- pflanzungen im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes planerisch gelöst werden können.</p> <p>Eine Überprüfung ergab, dass Baufeld E nicht im Konflikt mit der Bestandsleitung der Fernwärme steht.</p> <p>Über den Verbleib, eine eventuelle Verlage- rung der Leitungen bzw. der notwendigen Versorgung des Gebiet wird das Land bzw. das KIT sich eng mit den Stadtwerken ab- stimmen. Eine Sicherung der Hausan- schlussleitungen ist nicht sinnvoll, da die Lage der Gebäude sich auch in der Zukunft weiter verändern kann.</p> <p>Die übergeordneten Leitungsführungen werden gesichert.</p> <p>Wurde in der Planzeichnung entsprechend eingetragen.</p>

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Bäumen freizuhalten. Sollten bereits Bäume im Bestand sein, sind diese durch einen Fällvermerk im Kataster der Stadt Karlsruhe zu kennzeichnen. Sollte im Zuge einer Sanierung oder Leckage ein Eingriff notwendig sein, sind diese Bäume kurzfristig auf Kosten der Stadt zu fällen. Eine Wideranpflanzung an gleicher Stelle ist nicht möglich. Die nachgenannten Ausführungen zu Bäumen sind zu beachten</p> <p>Die Bestandsleitungen sind vor Beschädigung zu schützen. Sollten neue Gebäude an die Fernwärme angebunden werden, so ist frühzeitig mit den Stadtwerken Kontakt aufzunehmen, da momentan für den planerischen Vorlauf bis zu 9 Monaten veranschlagt werden kann.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Rückverankerungen im Bereich von Fernwärme-Leitungen bedürfen der detaillierten Konfliktklärung und schriftlichen Genehmigung.</p> <p>Fernwärmeleitungen dürfen nicht durch bauliche Anlagen überbaut oder im Trassenbereich mit Bäumen bepflanzt werden.</p> <p>Bei der Wahl des Baum-Standortes ist folgendes zu berücksichtigen.</p> <p>Das Wurzelwerk des Baumes darf auf keinen Fall in die Leitungszone eingreifen, kann dies grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, ist ein Durchwurzelungsschutz auf Kosten des Verursachers einzubauen.</p> <p>Alternativ sind Baumarten zu wählen, bei denen aufgrund der Kronenbreite und damit der verbundenen Mächtigkeit des Wurzelwerkes eine Durchwurzelung der Leitungszone sicher ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Sollten großkronige Bäume gepflanzt werden, ist der Abstand zur Leitung und damit die Standortwahl entsprechend der zu erwartenden Krone zu vergrößern.</p>	<p>Dies geht zu Lasten des Grundstückseigentümers.</p> <p>Darüber wurden das Land und das KIT informiert.</p> <p>Darüber wurden das Land und das KIT informiert.</p>

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
Es ist sicher zu stellen, dass im Falle einer Havarie die Leitungszone zugänglich ist und ebenfalls ein Austausch der Fernwärme Infrastruktur grundsätzlich möglich ist. Die im Anhang genannten Bestimmungen der Fernwärme sind ergänzend zu beachten.	
Dingliche Sicherungen (Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten)	
Sofern gemäß der voranstehenden Abschnitte dingliche Sicherungen (beschränkt persönliche Dienstbarkeiten) erforderlich werden bitten wir Sie, zur Abstimmung der textlichen Inhalte und der entsprechenden Planunterlagen, um Kontaktaufnahme.	s. o.
Polizeipräsidium Karlsruhe, 26.03.2020	
<p>Gegen den Bebauungsplan „KIT Campus Ost“ bestehen seitens des Polizeipräsidium Karlsruhe, aus verkehrspolizeilicher Sicht, derzeit keine Bedenken.</p> <p>Bei der Zuwegung/Erschließung des Geländes fällt jedoch die großzügig/breit dimensionierte Zufahrt im Süden auf, die auch als Hauptzufahrt angedacht ist. Der Gehweg, nord-östlich der Rintheimer Querallee von Süden nach Norden (oder umgekehrt) folgen. In diesem Zusammenhang wird ange-regt, eine entsprechende Querungshilfe in der südlichen Zufahrt, unter Berücksichtigung der Schleppkurven von ein-/ausfahrenden Fahrzeugen, einzuplanen.</p>	<p>Der großzügig dimensionierte Zufahrtsbereich ist Bestand und dient auch als Wendefläche für den Bus (KIT-Shuttle). Ein Rückbau bzw. der Einbau einer Querungshilfe kann erst erfolgen, wenn der Fahrweg der Buslinie verlegt wird.</p>
Präsidium Technik, Logistik und Service der Polizei, Abt. 3 – Ref. 32, 06.04.2020	
Die Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des Digitalfunks BOS durch das Planungsgebiet betroffen sind.	Nach Rücksprache wurde geklärt, dass die BOS-Richtfunkverbindung durch Bebauung mit maximaler Wandhöhe von 18 m nicht betroffen ist. Die BOS-Richtfunkverbindung ist von der geplanten Bebauung mit maximaler WH von 20,5 m im südlichen Bereich nicht betroffen, da die Verbindung nur den nördlichen Bereich des Campus Ost tangiert und damit eine zu große Entfernung zum südlichen Bereich aufweist.

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Eine BOS-Richtfunkverbindung verläuft über den Planungsgebiet (im beigefügten Bild Rot/gelb dargestellt).</p>  <p>Des Weiteren liegt möglicherweise auch eine Betroffenheit des Richtfunknetzes der Feuerwehr vor. Nach unserem Kenntnisstand verlaufen zwei Richtfunkverbindung über dem Planungsgebiet (als rote Linie dargestellt). Inhaber dieser Feuerwehr-Richtfunkverbindungen ist das Innenministerium Baden-Württemberg, Abteilung 6, Referat 62 -Feuerwehr-, Willy-Brandt-Str. 41, 70173 Stuttgart.</p> <p>Der Anlage ist ein Bild beigefügt, welche die Situation im Planungsgebiet verdeutlichen soll.</p> <p>Die Vorprüfung der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist auf Grundlage einer zweidimensionalen Betrachtung erfolgt, in der die Richtfunkhöhen über Grund keine Berücksichtigung fanden.</p> <p>Damit kann durch die Vorprüfung der ASDBW letztlich nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass BOS-Richtfunkverbindungen gestört werden.</p> <p>Zur Erlangung der erforderlichen Planungssicherheit wird deshalb eine gutachterliche Betrachtung der betroffenen Fläche durch eine vom Land Baden-Württemberg sicherheitsüberprüfte Planungsfirma empfohlen. Sofern Sie Informationen hinsichtlich einer geeigneten Firma zur Begutachtung des Sachverhalts benötigen, sind wir Ihnen</p>	<p>Feuerwehrrichtfunk: Hier wird kein Richtfunk betrieben, sondern lediglich eine Antenne mit Hauptausrichtung in der einschlägigen Richtung. Keine Betroffenheit.</p> <p>Lt. Vermögen und Bau nicht notwendig, da hier kein Feuerwehrrichtfunk betrieben wird, sondern lediglich eine Antenne in diese Richtung gerichtet ist.</p>

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
gerne behilflich.	
Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion ForstBW	
<p>Aus den vorgelegten Unterlagen und einer Vorortbesichtigung durch das örtliche Forstamt wird die baumbestandene Fläche am Südrand des Gebiets entlang der Hagsfelder Allee als Wald eingestuft. Demnach ist im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 10 LWaldG eine Umwandlungserklärung erforderlich.</p>	<p>Eine Waldumwandlungserklärung wurde beantragt und mit Schreiben vom 25. Januar 2021 erteilt.</p> <p>Als Ausgleich für den durch die Planung entfallenden Wald wird der Platz im Rahmen des denkmalgeschätzten Ensembles mit einem lichten Baumpflanzgebot aufgeforstet.</p> <p>Die obere Denkmalschutzbehörde hat der Bepflanzung des Platzes ebenfalls zugestimmt.</p>
Regierungspräsidium Karlsruhe, Höhere Raumordnungsbehörde, Abteilung 2, 27.04.2020	
Stellungnahme 27.04.2020	
<p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Bebauungsplanverfahren, zu dem wir in unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde bereits mit Schreiben vom 27. November 2018 Stellung genommen haben.</p> <p>Unsererseits haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben.</p> <p>Belange der Raumordnung stehen der Planung weiterhin nicht entgegen.</p>	Kenntnisnahme
Stellungnahme 27.11.2018	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Bebauungsplanverfahren. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung:</p> <p>Das KIT beabsichtigt den Campus Ost (ehemalige Mackensen-Kaserne) als Forschungscampus weiter auszubauen. Auf Grundlage eines städtebaulichen Rahmenplanes soll der vorliegende Bebauungsplan detailliert ausgearbeitet werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 12,5 ha. Als Gebietsart ist ein Sondergebiet SO „Wissenschaft, Technik, Forschung“ vorgesehen.</p>	

<p>Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange</p>	<p>Stellungnahme Stadtplanungsamt</p>
<p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein legt den Campus-Bereich als bestehende Siedlungsfläche fest. Belange der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe stellt den Geltungsbereich als geplante Sonderbaufläche „Universität“ dar. Insofern gehen wir gemäß vorliegendem Vorentwurfsstand davon aus, dass die Planung als aus dem FNP entwickelt werden kann.</p>	
<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege</p>	
<p>Stellungnahme 02.04.2020</p>	
<p>Wir verweisen nochmals eindrücklich auf unsere bereits abgegebene Stellungnahme vom 29.11.2018 (Az. 83.1-308-18) und regen nochmals an die Belange der Denkmalpflege im Bebauungsplanverfahren entsprechend zu berücksichtigen.</p>	
<p>Stellungnahme 29.11.2018</p>	
<p>Bau und Kunstdenkmalpflege</p> <p>Wie in den Unterlagen erwähnt ist die Mackensen-Kaserne samt der Freiflächen als Sachgesamtheit geschützt gem. § 2 DSchG. Die Abgrenzung des Kulturdenkmals ist in den Unterlagen dargestellt. Wir verweisen insbesondere zur Kubatur und Höhenentwicklung des möglichen neuen Gebäudes am Eingang des Kasernenareals auf die bereits von der Denkmalpflege gemachten Aussagen (Abstimmungsgespräch am 1. März 2018 und Mail vom 25. April 2018. Hierin ist dargelegt, dass aus denkmalfachlicher Sicht auf eine Bebauung in diesem Bereich zu verzichten ist. Wir werden aber von Seiten der Denkmalpflege einem Ersatzbau in der Größe des Bestandsgebäudes zustimmen. Für eine abschließende Klärung der möglichen Höhenentwicklung wären noch weitere Unterlagen (Fotomontagen vom Straßenraum, ...) im</p>	<p>Die denkmalgeschützten Gebäude sind als solche nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Die endgültige Höhe des Gebäudes wird im Rahmen der Baugenehmigung nach Vorliegen konkreter Planvorstellungen mit dem Denkmalschutz abgestimmt.</p>

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
Zuge des Bebauungsplanverfahrens notwendig.	
<p>Archäologische Denkmalpflege Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.</p> <p>Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>	Wurde in den Hinweisen zum Bebauungsplan aufgenommen.
Verkehrsbetriebe Karlsruhe, 04.05.2020	
<p>Entgegen der Aussage unter Kapitel 4.3.1. „ÖPNV“ ist das Plangebiet bisher nicht durch den ÖPNV erschlossen. Die im Text genannte KIT-Buslinie 39 ist nicht öffentlich zugänglich und fungiert eher als Shuttle-Verbindung zwischen Campus Süd und Campus Nord.</p> <p>Im Bereich der Hauptzufahrt zum Campus Ost gibt es Planungen eine Bushaltestelle in beiden Fahrtrichtungen in der Rintheimer Querallee einzurichten. Da jedoch der barrierefreie Ausbau von Bushaltestellen im Stadtbereich dem Straßenbaulastträger (hier: Tiefbauamt Karlsruhe) obliegt, gehen wir davon aus, dass dieser im Rahmen der vorliegenden Beteiligung der TöB Stellung hierzu nehmen wird.</p>	<p>Die Begründung wurde entsprechend überarbeitet.</p> <p>Die Planung der Bushaltestelle ist nicht Inhalt des Bebauungsplans und kann hiervon unabhängig erfolgen.</p> <p>Im Gegensatz zum Technologiepark handelt es sich beim Plangebiet allein um ein Grundstück im Eigentum des Landes.</p>

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Ferner, wie bereits in den Vorgesprächen 2019 den Vertretern des Stadtplanungsamts Karlsruhe und des KIT mitgeteilt, ist aus Sicht der Verkehrsbetriebe eine deutlich bessere Anbindung des Gebiets an den ÖPNV möglich, indem die mittelfristig geplante Straßenbahnstrecke zum Technologiepark bis in den Campus Ost – mit möglichst zentraler Erschließung – mit vorläufigem Endpunkt in Höhe der Büchiger Allee geführt wird. Der verkehrliche Nutzen einer direkten, vom MIV unabhängigen Tram-Anbindung des Gebietes betrifft nicht nur die Studenten und Beschäftigten des KIT, sondern auch perspektivisch die Nutzer der nordwestlich angrenzenden Gebäude im Bereich der Rintheimer Querallee/Büchiger Allee. Bereits im Bebauungsplan „Technologiepark Karlsruhe Vogelsand – 3. Änderung“ wurde der Straßenraum mit freizuhaltenem Verkehrsgrün ausreichend vor-dimensioniert, um eine spätere Straßenbahntrasse über ein gesondertes Planfeststellungsverfahren zu realisieren. In gleicher Form sollte auch im Bereich des KIT - Campus Ost zumindest eine Trassenfreihaltung für eine perspektivische Tramführung im B-Plan verankert werden.</p>	<p>Gegen den ausdrücklich geäußerten Willen des Eigentümers kann hier keine öffentliche Nutzung verankert werden. Die von der Tram ausgehenden Erschütterungen stehen nach Auffassung des Landes den geplanten hochsensiblen Nutzungen entgegen.</p> <p>Unabhängig hiervon bietet die interne Erschließung des Plangebiets ausreichend Raum für die gewünschte Trassierung, sollte das Land als Eigentümerin seine Haltung hierzu ändern,</p> <p>Der Campus ist über die geplante Haltestelle an der Synergieplaza im Technologiepark Karlsruhe ausreichend erschlossen.</p> <p>Sofern eine Erschließung in den nordwestlichen Bereich (Kammhuber Kaserne) notwendig wird, ist über den Trassenverlauf zu einem anderen Zeitpunkt zu diskutieren.</p>
 <p>Der hier vorliegende Bebauungsplan sieht jedoch offensichtlich nicht – wie zuletzt von dem Vorhabenträger zugesichert – eine ausreichende Dimensionierung des vorhandenen Straßenraums der</p>	

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Erschließungsstraße zwischen den Baufeldern D und F bzw. G – wie in der vorstehenden Abbildung markiert – vor.</p> <p>Vielmehr beschränkt sich die textliche Begründung auf die Aussage, die Straßenbahntrasse solle am sogenannten „Synergie-Plaza“ im Technologiepark enden oder aber das Campusgelände östlich oder nördlich zu umfahren. Beide Möglichkeiten – sowohl der Endpunkt im Technologiepark als auch eine Umfahrung des Gebiets – haben deutlich weitere Zugangswege zum ÖPNV und somit eine geringere Akzeptanz zur Folge. Des Weiteren ist nicht berücksichtigt, wie bei einer Umfahrung des Gebiets der Anschluss an die Straßenbahntrasse im Technologiepark erfolgen kann, wenn die Flächen für den öffentlichen Verkehrsraum auf dem Campusgelände nicht ausreichend dimensioniert sind.</p> <p>Wir bitten um entsprechende Ergänzung der Planung durch eine Freihaltetrasse, die im Falle einer späteren Umsetzung möglichst als besonderer Bahnkörper ausgebildet werden sollte. Hierbei ist auch eine ausreichende Fläche für die Anlage der Bahnsteige innerhalb des Bebauungsplan-gebiets zu berücksichtigen.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	
ZJD - Naturschutzbehörde, 22.05.2020	
A. Allgemeines	
<p>Im Bebauungsplan „KIT Campus Ost“ wird die Umgestaltung des ehemaligen Mackensen-Kasernengeländes hin zu einem neuen Campus des KIT geplant.</p> <p>Aufgrund der früheren militärischen Nutzung ist bereits Bebauung vorhanden.</p> <p>Da in der Umgebung jedoch das LSG „Nördliche Hardt“, das FFH- und Vogelschutzgebiet „Hardtwald zwischen Graben</p>	Kenntnisnahme.

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>und Karlsruhe“ ist, befindet sich das Vorhaben in einem naturschutzfachlich sensiblen Bereich.</p> <p>Mittels der im Bebauungsplan geregelten Festsetzungen zu naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen, können jedoch grundsätzliche Bedenken ausgeräumt werden.</p>	
B. Eingriff in Natur und Landschaft	
<p>Bis jetzt besteht kein Bebauungsplan für das Kasernengelände. Das Gebiet wird jedoch nach § 34 BauGB bewertet. Die durch den Bebauungsplan neuzulässigen Eingriffe wurden bilanziert.</p> <p>Die Eingriffsbilanzierung ergibt sogar ein Überschuss von 19.480 Ökopunkten, welchem dem städtischen Ökopunktekonto gutgeschrieben werden sollen.</p> <p>Diesem können wir so zustimmen.</p>	<p>Nach der finalen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (Bestand/Planung) ergibt sich abschließend ein Bilanzierungsüberschuss von 124.801 Punkten (Biotope und Boden). Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden vom Land Baden-Württemberg als Grundstückseigentümer durchgeführt, gemäß § 135a Abs. 1 BauGB (Verursacherprinzip). In diesem Fall kann auf eine Einbuchung auf das kommunale Ökokonto verzichtet werden.</p>
C. Artenschutz	
<p>Für das Vorhaben wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt (Stand: 13. Dezember 2017). Hierbei lässt sich das Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen nicht ausschließen. Brutstätten des Mauerseglers und Revierzentren des Haussperlings wurden am zum Abriss vorgesehenen Gebäude 70.18 festgestellt. Außerdem wurde ein Zwischenquartier der Zwergfledermaus im Gebäude des Studierendenwerkes kartiert. Zudem sind Eidechsen auf der Fläche festgestellt worden. Überdies kommen in manchen Bäumen der Heldbock und Hirschkäfer vor.</p> <p>Alle diese Arten unterliegen den Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Durch die Festlegung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen kann in die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG hineingeplant werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Wir bitten bei der saP um fachliche Ergänzung folgender Punkte:</u></p>	

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p><u>V2:</u> Wir bitten um Ergänzung des letzten Satzes: „Ansonsten legt die ökologische Baubegleitung ggf. den Baubeginn fest und schlägt, nach Rücksprache mit dem Umwelt- und Arbeitsschutz, notwendige Maßnahmen vor.“</p> <p>Wir bitten um Aufnahme folgenden Satzes: „Bezüglich des möglichen Vorkommens von Zwergfledermäusen wird vorgeschlagen als optimalen Durchführungszeitraum für Arbeiten am Gebäude September und Oktober vor, also während der Aktivitätsphase der Fledermäuse, um gefundene Tiere nicht während des Winterschlafes umsiedeln zu müssen, sowie nach der Vogelbrutzeit.“</p>	<p>Wurde in der sAP übernommen</p> <p>Optimaler Durchführungszeitraum wurde in der sAP nicht übernommen, da ggf. die ökologische Baubegleitung den Baubeginn festlegen soll: „Ansonsten legt die ökologische Baubegleitung ggf. den Baubeginn fest und schlägt nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz notwendige Ersatzmaßnahmen vor.“</p>
<p><u>V3:</u> Dieser Satz ist unverständlich. Wir bitten um Streichung: „Wenn das Abfangen der Tiere nur im Herbst durchgeführt wird, um ausreichend hohe Abfangquoten zu erreichen.“ (auch im Umweltbericht S. 52)</p> <p>Inhaltliche Anmerkung: Die höheren Abfangquoten werden im Frühjahr erzielt, wenn die Temperaturen noch niedriger sind.</p>	<p>Formulierung wurde angepasst.</p>
<p><u>V 4 Abb. 4:</u> Wir bitten um Korrektur der Skizze: Der Reptilienschutzzaun sollte entlang der gesamten Habitatfläche (gelb) und noch etwas darüber hinausgehen. Die Gebäude können nicht als Begrenzung verwendet werden, da diese durch Abbruch und Neubau zum Baufeld gehören.</p>	<p>Dies wurde nicht übernommen.</p> <p>Sollte das Gebäude abgerissen werden, ist auf Baugenehmigungsebene sicherzustellen, dass nicht gegen das Tötungsverbot verstoßen wird und der Reptilienschutzzaun ordnungsgemäß angebracht wird.</p>
<p><u>C2:</u> Laut Planzeichnung umfasst die CEF-Maßnahmenfläche (M2) für Eidechsen zusätzlich zu dem genannten Flurstück 22808/3 auch die Flurstücke 6544 und 6544/1. Wir bitten dies in den Text zu ergänzen.</p>	<p>Flurstücknummern wurden in der sAP angepasst.</p>

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Zudem steht im Abschnitt: „Überblick, der im Ersatzhabitat (...)“ eine falsche Flurstücksnummer.</p> <p>Kalksteine sind zu streichen, da diese nicht in den Naturraum passen. Ebenso ist keine Drainage notwendig, da es sich um Sandböden handelt.</p> <p>Auf die Wildgras-Einsaat sollte verzichtet werden, eine stellenweise Rohbodenherstellung dürfte zur Keimung der vorhandenen artenreichen Samenbank ausreichend sein. Durch ein Monitoring ist das zu überprüfen.</p> <p>Zeitpunkt der Durchführung: Die Fläche ist mindestens ein Jahr vor der Umsiedlung herzurichten. Der Satz: „Hierzu ist die Fläche zwischen Ende März und Mitte Mai bzw. Ende August bis Ende September herzurichten“ ist zu streichen. Diese Zeitangaben beziehen sich auf die Umsiedlung der Eidechsen.</p> <p>Der Punkt zur Ansaat der Wildkraut-Grasmischung ist gänzlich zu streichen.</p>	<p>Flurstücksnummer wurde angepasst (S. 40, Abs „Habitatorientierung letzter Satz).</p> <p>Die Maßnahmenbeschreibung wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Auf die Wildgraseinsaat wird verzichtet, falls sich die Vegetation aufgrund dieser Einsaat nicht wie geplant entwickelt. Wurde in sAP angepasst.</p> <p>Wurde in der sAP nicht gestrichen, sondern verändert.</p> <p>Wurde gestrichen.</p>
<p><u>Formblatt zu den Gebäudebrütern:</u></p> <p>Unter c) steht, dass nur ein Brutpaar des Hausrotschwanzes unmittelbar betroffen sei. In der Karte „Brutvögel Revierzentren“ sind 5 Revierzentren des Haussperlings am Gebäude 70.18 eingezeichnet. Genauso sind Revierzentren am Gebäude im nördlichen Bereich des B-Plangebietes verzeichnet.</p> <p>Sollten hier Abriss-, Sanierungs- bzw. Umbaumaßnahmen vorgesehen sein, sind Ersatznistkästen für Sperlinge vorgezogen zu installieren.</p> <p>Gemäß dieser Karte sind 4 Hausrotschwanzrevierzentren verzeichnet. Auch hier sind Ersatzkästen zu installieren (beispielsweise durch Einbau in der Gebäudefassade).</p> <p>Daher bedarf es zusätzlich einer CEF-Maßnahme für den Haussperling.</p>	<p>Die CEF-Maßnahme für den Mauersegler wird so angepasst, dass für den Hausrotschwanz und den Haussperling ebenfalls Nistmöglichkeiten bestehen.</p>

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p><u>Formblatt zu den Höhlenbrütern:</u> Wir stimmen der Aussage, dass die Höhlenbrüter „relativ geringe Ansprüche gegenüber der für sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Gehölzbeständen aufweisen“ nicht zu. Höhlen stehen nur begrenzt zur Verfügung und ein hoher Nutzungsdruck auf diese ist überall zu beobachten. Wenn Höhlen entfallen, müssen sie durch entsprechende Nistkästen ersetzt werden.</p> <p>Daher bitten wir um Darstellung der relevanten Höhlenbäume, welche durch die Planung entfallen und ggfs. die Festlegung eines geeigneten Ersatzes/pro Höhlenbaum.</p>	<p>Das Formblatt wurde ergänzt.</p>
<p><u>Formblatt zu den Zwergfledermäusen:</u> Im Gebäude des Studierendenwerkes wurde eine Ausflugsbeobachtung durch Frau Lehmann (Gutachten von 2016) dokumentiert.</p> <p>Zur Vermeidung von Tötungen wird eine zeitliche Beschränkung vorgeschlagen (siehe Ausführungen von V2).</p> <p>Auch wenn es lediglich als Zwischenquartier eingestuft wurde, handelt es sich um eine geschützte Lebensstätte (Ruhestätte), deren Verlust durch Umbau /Sanierung ersetzt werden muss.</p> <p>Den Antragsunterlagen zufolge wird das Gebäude nur saniert. Hierbei sind auch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V1 und V2 zu beachten. Sollte bei der Sanierung ein Verschließen des Quartiers geplant sein, so ist ein Ersatz des Quartiers als CEF-Maßnahme zu fordern.</p>	<p>Wurde entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>D. Anmerkungen zum Umweltbericht</p>	
<p><u>Fledermäuse</u> S. 36/ 37: Es gibt laut dem Umweltbericht einen scheinbaren Widerspruch. Da es einmal lautet: „Im B-Plangebiet gibt es zahlreiche potentielle Tagesquartiere beispielsweise an Gebäuden oder in Baumhöhlen.“</p>	<p>Formulierung wurde im Umweltbericht angepasst:</p>

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Und dann wiederum „Grundsätzlich ist im B-Plangebiet ein relativ geringes Quartierpotential vorhanden.“</p> <p>Wir bitten um Klarstellung des Sachverhaltes.</p> <p><u>Bitte um Ergänzung:</u> Bei Abbruch, Sanierung der Gebäude oder bei Fällung von Höhlenbäumen sollten diese überprüft werden und ggfs. sind auf Umsetzungsebene weitere artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen festzulegen.</p>	<p>Im B-Plangebiet gibt es potenzielle Tagesquartiere beispielweise an Gebäuden oder in Baumhöhlen“ (S. 40)</p> <p>S. 41 . „Es bestehen lediglich potenzielle Tagesquartiere“</p> <p>Dies entspricht der Rechtslage.</p>
<p><u>Punkt 2.7.3 (S. 48)</u> „Zur Vermeidung- und Verminderung trägt die Festsetzung von Dachbegrünung hinsichtlich der geplanten Bebauung bei.“ Die Fachbehörde bittet um Klarstellung was hierdurch vermieden oder minimiert werden soll. Welche Schutzgüter dadurch betroffen sind?</p>	<p>Als planinterne Ausgleichsmaßnahme dient die Festsetzung von Dachbegrünung hinsichtlich der geplanten Bebauung.</p>
<p><u>Punkt 2.10.1 (S. 51) Vermeidungsmaßnahmen:</u> Wir bitten um Aufnahme der Vermeidungsmaßnahme zur Tötung von Vögeln durch großflächige Verglasungen durch Vogelschutzglas (durch ONR als hochwirksam getestet) sowie die Vermeidung von Durchsichten und Übereckverglasung. (Ausführliche Erläuterung bei Punkt 8 der Festsetzungen)</p>	<p>Da konkret keine großflächigen Verglasungen geplant sind, wurde auf eine Anpassung im Umweltbericht verzichtet.</p> <p>Allerdings wird die Maßnahme, falls doch einmal notwendig, über den städtebaulichen Vertrag abgesichert.</p>
<p><u>CEF-Maßnahmen:</u> <u>C1:</u> Wir bitten um Ergänzung der Artengruppe. Die Maßnahme bezieht sich auf den Mauersegler und den Haussperling.</p>	<p>Wurde ergänzt: C 1 Mauersegler und weitere Gebäudebrüter (Haussperling und Hausrotschwanz)</p>
<p>Analog zu den Anmerkungen zur sAP bitten wir um Aufnahme der Ersatzmaßnahmen für Höhlen- und Gebäudebrüter sowie für die Fledermäuse (C3).</p> <p>Ggf. können diese Maßnahmen erst auf Vorhabensebene umgesetzt werden. Denn es könnte sich erst bei der Kontrolle von</p>	<p>Wurde im Umweltbericht übernommen, nicht jedoch für Fledermäuse, weil noch nicht definitiv nachgewiesen – nur Potential. Bei Nachweis durch die ÖBB schlägt diese „notwendige Ersatzmaßnahmen vor“</p>

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
den Gebäuden vor dem Abbruch etc. herausstellen, dass hier Quartiere vorkommen.	
<p><u>Punkt 2.10.3 (S. 56)</u> M 14: Fassadenbegrünung: Bitte Darstellung mit welchen Arten begrünt werden soll.</p>	<p>Eine abgestimmte Artenliste wird in den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen (UA 14.06.)</p>
E. Natura-2000-Verträglichkeit	
<p>In etwas weiterer Entfernung liegt das Vogelschutzgebiet „Hardtwald nördlich von Karlsruhe“, für welches eine Vorprüfung durchgeführt wurde. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Vogelwelt im Schutzgebiet konnten jedoch ausgeschlossen werden, sodass es hier keiner Verträglichkeitsprüfung bedurfte.</p> <p>Direkt angrenzend an das Baufeld ist das FFH-Gebiet „Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe. Hierfür wurde eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden der Hirschkäfer und der Heldbock nachgewiesen. Unter Beachtung von Schadenbegrenzungsmaßnahmen ist das Vorhaben verträglich mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes.</p> <p>Der Hirschkäfer und der Heldbock nutzen die gleichen Bäume, als Lebens- und Entwicklungsstätte. Da die Bäume des Heldbocks zwingend zu erhalten sind, wird der Hirschkäfer hierdurch auch mitgeschützt. Wir bitten dennoch um Ergänzung des letzten Punktes der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unter Punkt 7.1 in den Textfestsetzungen um Folgendes: „...des Heldbocks und des Hirschkäfers ... (Anhang 1 Maßnahmen V5 und V6).“</p>	<p>Wurde in die Festsetzungen übernommen.</p>
F. Anmerkungen zu den Festsetzungen	
<p><u>6.2 Festlegungen zu Anpflanzungen Bäume an Straßen und Stellplätzen:</u> Der Fachbereich Ökologie, bittet um Ersatz folgender Baumarten durch heimische Arten, da der Umweltbericht die Maßnahmen M7-M11 damit begründet, dass „die</p>	

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Schaffung von Grün im Verkehrsbereich die Auswirkungen auf alle Umweltbelange minimiert, indem das Lebensraumangebot für Tiere teilweise gefördert werden soll.</p> <p>Durch die Lage in Waldnähe ist es nicht erforderlich besonders stresstolerante Baumarten, wie in der Innenstadt notwendig, zu verwenden. Es sollten heimische Baumarten gewählt werden, die das zitierte Lebensraumangebot für Tiere anbieten.</p> <p>Die Ungarische Eiche (<i>Quercus frainetto</i>) kann durch Traubeneiche ersetzt werden.</p> <p>Zürgelbaum (<i>Celtis australis</i>), Amberbaum (<i>Liquidambar styraciflua</i>) und Purpurerle (<i>Alnus x spaethii</i>) sollten durch heimische Arten ersetzt werden. Die Lage, unmittelbar an die freie Landschaft, das FFH-Gebiet und Landschaftsschutzgebiet angrenzend, sollte das auch schon voraussetzen.</p>	<p>Eine abgestimmte Artenliste wurde in die Festsetzungen übernommen.</p>
<p><u>6.4 Fassadenbegrünung (Maßnahme M 14 des Umweltberichts)</u> Vgl. Anmerkung des Umweltberichtes</p> <p>Wir bitten um Festlegung der Arten für die Fassadenbegrünung. Es sind heimische Arten zu verwenden. Bei Fassaden, die an Rand des Plangebietes liegen, sind heimische Arten zu verwenden, wie Efeu (<i>Hedera hylelix</i>), Wald-Geißblatt (<i>Lonicera periclymenum</i>) oder Gewöhnliche Waldrebe (<i>Clematis vitalba</i>).</p>	<p>Die vorgeschlagenen heimischen Arten wurden entsprechend unter Ziff. 6.4 Fassadenbegrünung aufgenommen.</p>
<p><u>7.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</u> Vgl. Anmerkungen zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung.</p>	<p>Die Anmerkung zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde entsprechend der Anmerkungen ergänzt (gepr. 28.06.).</p>
<p><u>7.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich</u> Vgl. der Anmerkungen zur saP und zum Umweltbericht bitten wir um die Aufnahme der Ersatzmaßnahmen für Höhlen- und Gebäudebrüter sowie für die Fledermäuse.</p>	<p>Wurde so übernommen, nicht jedoch für die Fledermäuse, da noch nicht definitiv nachgewiesen – nur Potential. Bei Nachweis durch die Ökologische Baubegleitung schlägt diese „notwendige Ersatzmaßnahmen vor“</p>

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Vgl. Anmerkungen zur saP</p> <p>Wir bitten um Aufnahme: Sind an weiteren Gebäuden (außer 70.18) mit Sperlings- oder Hausrotschwanzvorkommen Abriss-, Sanierungs- bzw. Umbaumaßnahmen vorgesehen, sind Ersatznistkästen für Sperlinge bzw. Hausrotschwänze vorgezogen zu installieren.</p>	<p>Wurde entsprechend in die Festsetzungen übernommen. (gepr. 02.06.)</p>
<p><u>8. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich</u></p> <p>Wir bitten um Aufnahme des Punktes: „Sind großflächige Verglasungen, Durchsichten und Übereckverglasungen vorgesehen, sind Maßnahmen zum Vogelschutz zu treffen. Es sind reflexionsarme Gläser mit einem (Außenreflexionsgrad von max. 15 %) zu verwenden. Es sollen Linien- oder Punktmuster, die nach der österreichischen Testnorm ONR 191040 als hochwirksam getestet wurden, verwendet werden. Alternativ können auch Schriftzüge, Logos oder kreative Grafiken/Muster genauso wirksam eingesetzt werden.</p> <p>Rechtl. Begründung: Großflächige Verglasungen stellen für Vögel ein erhöhtes Tötungsrisiko dar. Da alle europäischen Vogelarten dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unterliegen, sind Maßnahmen zu ergreifen, welche die Tötungen vermindern. Hierfür eignet sich die Verwendung von Vogelschutzglas.</p> <p>Zum Thema Beleuchtung bitten wir um den Zusatz: Es sollte bernsteinfarbenes („amber“) bis warmweißes Licht verwendet werden.</p>	<p>Wurde in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen unter „Ökologie“.</p> <p>Das ist als Festsetzung zu unbestimmt. Hier wird der Vorschlag des BUND übernommen, eine Lichttemperatur von 3000 Kelvin festzusetzen, was dazu führt, dass die Angaben bestimmt genug sind.</p>
<p><u>9.2 Monitoring</u></p> <p>Wir bitten um Korrektur des Satzes: „(...) ist ein Monitoring nach den Vorgaben des Umweltberichtes durchzuführen.“</p>	<p>Wurde in den Festsetzungen unter Ziff. 9.2 übernommen.</p>
G. Anmerkungen zur Begründung	

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p><u>4.5.4.1 (S. 18)</u> Als streng geschützte und in der Roten Liste geführte Art wurde die Zauneidechse im B-Plangebiet nachgewiesen.</p> <p>Da die Fledermäuse und der Heldbock auch streng geschützt sind, ist der Satz irreführend. Bitte ändern in: Als einzige Reptilienart wurde die streng geschützte Zauneidechse im B-Plangebiet nachgewiesen.</p>	<p>Wurde in der Begründung entsprechend übernommen.</p>
<p><u>4.5.4.4 (S.19)</u> Durchführung einer Gebäudekontrolle an Bestandsgebäuden bzw. Erhöhung (?) von Gebäuden vor Abriss-, Ausbau- und Sanierungsmaßnahmen (Maßnahme V 2). Bitte Ergänzung der Anmerkungen zur SAP (V2).</p>	<p>Der Satz wurde umgestellt.</p>
<p><u>4.5.4.5 (S. 19)</u> Vgl. der Anmerkungen zur saP und zum Umweltbericht bitten wir um die Aufnahme der Ersatzmaßnahmen für Höhlen- und Gebäudebrüter sowie für die Fledermäuse. Eine genaue Anzahl ist ggf. noch mit dem Umwelt- und Arbeitsschutz, Bereich Ökologie, abzustimmen.</p>	<p>Auch diese Maßnahme wurde aufgenommen, außer Anmerkung zu Fledermäusen. Begründung dazu vgl. Anmerkungen zur saP.</p>
<p>H. Anmerkungen zur Planzeichnung</p>	
<p><u>Heldbock</u> Im Eingriffsgebiet liegen 7 Potentialbäume, vier Verdachtsbäume und zwei Brutbäume des Heldbockes. Alle 13 Eichen müssen in der Planzeichnung markiert sein, da hier kein Eingriff stattfinden darf.</p>	<p>Alle 13 Eichen wurden als aus artenschutzrechtlichen Gründen zu erhalten markiert.</p>
<p><u>Hirschkäfer</u> Im Eingriffsgebiet liegen 13 Entwicklungsstätten des Hirschkäfers. Diese entsprechen denen des Heldbocks. Wir bitten in der Legende der Planzeichnung um Ergänzung der Begrifflichkeit „zu erhaltende Heldbock- und Hirschkäfer-Bäume“.</p>	<p>Die Bäume wurden als aus artenschutzrechtlichen Gründen zu erhalten markiert. Dies umfasst sowohl den Heldbock als auch den Hirschkäfer.</p>
<p>ZJD Immissions- und Arbeitsschutzbehörde, 18.05.2020</p>	
<p>Die Schallimmissionsprognose der Kurz und Fischer GmbH vom 31. Oktober 2019 berücksichtigt leider nicht die geplanten</p>	<p>Lärmschutzvorkehrungen wurden unter Ziffer 11 – Schallschutz – in den Festsetzungen ergänzt. Die Anlage 4 des</p>

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftigen Motorenprüfstände, von denen nicht unerhebliche Anlagengeräusche ausgehen, die das studentische Wohnen beeinträchtigen können. Auch die erwarteten Luftschadstoffe der Prüfstände sind nicht näher betrachtet. Dies sollte noch nachgeholt werden und auch der Umweltbericht entsprechend vervollständigt werden.</p> <p>Die Lärmschutzvorkehrungen der Wohnbereiche gegenüber dem einwirkenden Verkehrslärm, die im Schallgutachten soweit schlüssig aufgezeigt sind, fehlen noch in den Festsetzungen und sind zu ergänzen.</p>	<p>Schallgutachtens wird als Anlage den Festsetzungen beigelegt.</p> <p>Das bestehende Schallgutachten für das Studierendenwerk Karlsruhe wurde im Rahmen eines Nachtrags um eine Betrachtung, dass die unterschiedlichen Nutzungen im SO1 mit der Wohnnutzung im SO 2 vereinbar sind, ergänzt. Diese grundsätzliche Betrachtung wurde hier auf Ebene des Bebauungsplans auf Grundlage der f TA Lärm angestellt. Das Gebiet SO 1 soll in SO 1a und SO 1b gegliedert werden. In SO 1a werden emissionsintensivere Nutzungen zulässig sein, in SO 1b sind die weniger emissionsintensiven mit dem Wohnen in SO 2 verträglichen Nutzungen zulässig.</p>
ZJD – Untere Abfall- und Altlastenbehörde, 11.05.2020	
Begründung	
<p>Die Begründung zu „Kapitel 4.6.3 Altlasten“ ist durch folgenden Text zu ersetzen:</p> <p>Für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser besteht auf dem Gelände derzeit kein weiterer Handlungsbedarf. Sofern sich jedoch die Expositionsbedingungen ändern (z. B. durch die Entsiegelung oder auch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen), ist eine Neubewertung der Gefährdung erforderlich. Eventuell sind hierfür weitere technische Untersuchungen notwendig.</p> <p>Auch hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Mensch besteht derzeit kein weiterer Handlungsbedarf. Bei einer Änderung der Nutzung und/oder der Exposition (z. B. bei einer Entsiegelung) sind in Abhängigkeit der Detailplanung jedoch möglicherweise weitere Untersuchungen und/oder ein Bodenaustausch erforderlich.</p> <p>Bei einer definierten Versickerung (z. B. Versickerungsmulde) sind im Vorfeld Untergrunduntersuchungen erforderlich. Eine</p>	<p>Text wurde in der Begründung unter Ziff. 4.6.3 übernommen.</p>

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Versickerung über schadstoffbelastetes Material ist nicht möglich. Eventuell ist ein Bodenaustausch erforderlich. Die Schadstofffreiheit ist durch eine Sohlbeprobung analytisch nachzuweisen.</p> <p>Bei Baumaßnahmen anfallendes Aushubmaterial ist abfallrechtlich zu untersuchen und fachgerecht zu entsorgen.</p>	
Festsetzungen	
<p>In den Festsetzungen ist (z. B. unter Punkt 9. Qualitätssicherung) noch ein Absatz „Bodenschutz- und abfallrechtliche Belange“ aufzunehmen.</p> <p>Bodenschutz- und abfallrechtliche Maßnahmen (z. B. Rückbau- und Aushubmaßnahmen) sind von einem Sachverständigen gutachterlich zu begleiten.</p> <p>Vor Beginn der Maßnahmen ist dem Umwelt- und Arbeitsschutz ein Rückbau-, Aushub- und Entsorgungskonzept vorzulegen, welches von dem Sachverständigen erstellt wird.</p> <p>In Abhängigkeit der Detailplanung (z. B. Änderung der Expositionsbedingungen (Entsiegelung)) sind gegebenenfalls Untersuchungen hinsichtlich der Wirkungspfade Boden-Grundwasser und Boden-Mensch erforderlich.</p> <p>Sämtliche Maßnahmen sind nach Abschluss der Arbeiten in einem Bericht zu dokumentieren.</p>	<p>Wurde als Ziff. 9.3 in den Festsetzungen aufgenommen und entsprechend ergänzt.</p>
Umweltbericht	
<p>Der 3. Absatz unter „2.3.3 Vermeidungs-, Verminderungs- und planinterne Ausgleichsmaßnahmen“ ist wie folgt zu ersetzen:</p> <p>Im B-Plan wird festgelegt, dass sämtliche bodenschutz- und abfallrechtlichen Maßnahmen von einem Sachverständigen gutachterlich überwacht werden. Der Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz, ist im Vorfeld ein vom Gutachter erstelltes</p>	<p>Dieser Absatz wurde entsprechend im Umweltbericht unter Ziff. 2.3.3 ersetzt</p>

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Rückbau-, Aushub- und Entsorgungskonzept vorzulegen. Sämtliche durchgeführte Maßnahmen sind in einem Bericht zu dokumentieren.</p> <p>Unter 6. Anhang ist in der Zeile „Umweltbelang Boden, DIN 19731“ die dazugehörige Spalte wie folgt zu ergänzen:</p> <p>In Baden-Württemberg gilt für die Verwertung von bei Bautätigkeiten anfallendem Bodenmaterial die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Sofern Material auf dem Gelände umgelagert werden soll, sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu beachten.</p> <p>Wir bitten, dies zu berücksichtigen.</p>	<p>Wurde unter Ziff. 6. Anhang Umweltbelang Boden entsprechend ergänzt.</p>
Nachbarschaftsverband Karlsruhe, 26.05.2020	
<p>Auf dem Areal der ehemaligen Mackensen-Kaserne in Rintheim soll der KIT-Campus-Ost weiterentwickelt werden.</p> <p>Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe hat weiterhin keine Bedenken gegen das Vorhaben und hält an seiner Stellungnahme vom 6. November 2018 fest:</p> <p>Der aktuelle Flächennutzungsplan 2010 des Nachbarschaftsverband Karlsruhe stellt auf der geplanten Fläche bereits größtenteils geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Wissenschaft dar. Der Bebauungsplanentwurf ist in diesem Bereich aus dem FNP entwickelt. Die südliche Ecke des Plangebietes wird im FNP als bestehende Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Kaserne dargestellt. Diese Darstellung wird im Zuge der aktuell laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 im Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Wissenschaft geändert. Nach Abschluss des</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen (Vorentwurf Umweltbericht, Stand Dezember 2020).</p> <p>Zusätzliche Anforderungen werden deswegen nicht gestellt.</p>	
Forstamt Waldzentrum, 25.05.2020	
<p>Wie Sie der Stellungnahme der höheren Forstbehörde entnehmen können (E-Mail Regierungspräsidium Freiburg vom 08.05.2020), kommen die Forstbehörden aufgrund der nun vorliegenden detaillierten Planunterlagen zu einem anderen Ergebnis, als bei der Beteiligung 2018 und sehen forstrechtliche Belange betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Zum einen fällt auf, dass der Umweltbericht von „Parkwäldern“ spricht.</p> <p>Bei der Vorortbesichtigung stellten sich die Flächen nicht als Wald im Sinne des §2 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG) dar. Es handelt sich überwiegend um intensiv gepflegte Grünflächen mit Einzelbäumen und nicht um geschlossene Bestände mit einem eigenen Waldinnenklima. Die dichteren Bereiche (überwiegend Ahorn und Robinie) im westlichen Bereich des Plangebietes stellen sich als schmale Grünsäume zwischen der Rintheimer Querallee und den Gebäuden dar.</p> <p>Insofern trifft die Begrifflichkeit „Wald“ aus Sicht der unteren Forstbehörde hier nicht zu.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Im Gegensatz dazu handelt es sich nach Auffassung der unteren Forstbehörde bei der als „Feldgehölz“ ausgewiesenen Fläche an der Hagsfelder Allee (südöstliches Plangebiet) um Wald im Sinne § 2 LWaldG.</p> <p>Der Bestand ist 60-80-jährig, stufig aufgebaut mit Kiefer, Roteiche, Robinie, Eiche,</p>	<p>Eine Waldumwandlungserklärung wurde beantragt und mit Schreiben vom 25. Januar 2021 erteilt.</p> <p>Als Ausgleich für den durch die Planung entfallenden Wald wird der Platz im Rahmen des denkmalgeschätzten Ensembles</p>

Ausführungen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Spitzhorn und diversen Sträuchern im Unterstand. Die Fläche beträgt ca. 0,35 ha.</p> <p>Dieser Wald soll gemäß der vorliegenden Planung in eine andere Nutzung umgewandelt werden (Bebauung mit einem Studentenwohnheim).</p> <p>Hierfür ist im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 10 LWaldG eine Umwandlungserklärung erforderlich.</p> <p>Die höhere Forstbehörde als Genehmigungsbehörde schreibt hierzu:</p> <p>„Im Rahmen eines Umwandlungsverfahrens wird im ersten Schritt abgeprüft, ob der Bedarf gegeben und Alternativen außerhalb des Waldes möglich sind und wenn nicht, wie der Eingriff in den Wald minimiert werden kann. Da die Planung schon so weit fortgeschritten ist und Sie davon ausgegangen sind, dass forstrechtliche Belange nicht betroffen sind, können wir Ihnen soweit entgegenkommen, dass wir in diesem Falle eine Umwandlungserklärung in Aussicht stellen können, soweit ein mit der Forstbehörde abgestimmtes Eingriffs- Ausgleichskonzept vorliegt.“ (E-Mail RP Freiburg vom 08.05.2020)</p> <p>Für den forstrechtlichen Ausgleich ist eine Ersatzaufforstung in mindestens gleicher Flächengröße erforderlich. Die Ersatzaufforstung sollte „in der Nähe“ der umzuwandelnden Waldfläche erfolgen, in jedem Fall im gleichen Naturraum (dritter Ordnung). Für die geplante Aufforstungsfläche ist eine Aufforstungsgenehmigung der unteren Landwirtschaftsbehörde erforderlich.</p>	<p>mit einem lichten Baumpflanzgebot aufgeforstet.</p> <p>Die obere Denkmalschutzbehörde hat der Bepflanzung des Platzes ebenfalls zugestimmt.</p>